



Fachinformation Tierschutz

Bewilligungs- und Ausbildungspflicht für das Züchten von Heimtieren in gewerbsmässigem Umfang

Für die normale Entwicklung von Jungtieren sind die Aufzuchtbedingungen und die Gesundheit der Elterntiere ausschlaggebend. Züchterinnen und Züchter müssen die Fütterungs- und Halteansprüche der von ihnen gezüchteten Tiere kennen und wissen, wie Erbschäden und Infektionskrankheiten vorgebeugt werden kann. Deswegen untersteht das Züchten von Heimtieren im grossen Rahmen der Ausbildungspflicht (vgl. Art. 102 Abs. 4 TSchV).

Zuchtstätten haben Vorbild- und Beratungsfunktion. Deshalb muss das Züchten von Heimtieren ab einem bestimmten Umfang von der kantonalen Tierschutzfachstelle bewilligt werden (vgl. Art. 101 Bst. c TSchV).

Heimtiere

Als Heimtiere gelten Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder für eine solche Verwendung vorgesehen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. b TSchV). Hunde, Katzen, Frettchen, Nagetiere, Kaninchen und viele weitere Heimtierarten, darunter Ziervögel, Zierfische, Schlangen und Schildkröten werden gehalten und gezüchtet.

Bewilligungspflicht

Das Züchten von Tieren ist bewilligungspflichtig, wenn mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr abgegeben wird (vgl. Art. 101 Bst. c TSchV):

- zwanzig Hunde oder drei Würfe Hundewelpen,
- zwanzig Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen,
- 100 Kaninchen, Zwergkaninchen oder Meerschweinchen,
- 300 Mäuse, Ratten, Hamster oder Gerbils,
- 1000 Zierfische,
- 100 Reptilien,
- die Nachzucht von mehr als:
 - 25 Vogelpaaren bis zur Grösse eines Nymphensittichs,
 - zehn Vogelpaaren, die grösser als Nymphensittiche sind oder
 - fünf Ara- oder Kakadupaaren.

Züchtet jemand mehrere Tierarten, so ist die Anzahl der einzelnen Arten prozentual zusammenzuzählen. Werden beispielsweise im Durchschnitt zwei Würfe Katzen (40% von fünf Würfen) und 70 Meerschweinchen (70% von 100 Tieren) pro Jahr abgegeben, so ist der für die Bewilligungspflicht kritische Wert um 10 % überschritten.

Informationspflicht

Wer Tiere mit einer leichten oder mittleren Belastung züchtet, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer der Nachkommen schriftlich informieren, wie diese Tiere gepflegt und behandelt werden müssen, um erblich bedingte Belastungen zu vermindern (vgl. Art. 8 TSchZV).

Bewilligungsvoraussetzungen

Damit eine Bewilligung erteilt werden kann, müssen Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere entsprechen sowie für die Haltung von Zuchttieren und ihrer Nachzucht geeignet sein. Auch dürfen die Tiere nicht aus ihren Gehegen entweichen können (vgl. Art. 101a Bst. a TSchV). Die Mindestanforderungen an die Abmessungen und Einrichtungen von Gehegen, Volieren, Aquarien oder Terrarien nach den Anhängen 1 und 2 der Tierschutzverordnung müssen eingehalten werden (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. e; Art. 10 Abs. 1 TSchV). Die Tätigkeit muss zweckmässig organisiert und in geeigneter Weise dokumentiert werden (Art. 101a Bst. b TSchV). Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss über die verlangte Ausbildung verfügen (Art. 101a Bst. c TSchV).

Ausbildungsanforderungen

Wer eine bewilligungspflichtige Zucht von Tieren hat, muss eine vom BLV anerkannte fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung FBA absolviert haben (vgl. Art. 102 Abs. 4 TSchV). Die FBA umfasst einen mindestens 40-stündigen Kurs mit praktischen und theoretischen Inhalten sowie ein mindestens dreimonatiges Praktikum und wird mit einer Prüfung abgeschlossen (vgl. Art. 197; Art. 202 Abs. 1 TSchV). Sie vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten über die Bedürfnisse der gezüchteten Tiere, den schonenden Umgang mit ihnen, die Fortpflanzung, die Hygieneanforderungen, die Tierschutzvorschriften und mehr (vgl. Art. 2 – 5 TSchAV).

Die vom BLV anerkannten FBA-Angebote sind auf der Internetseite des BLV aufgeschaltet unter dem Link: www.blv.admin.ch.

Die kantonale Tierschutzfachstelle kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über die verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt (vgl. Art. 192 Abs. 2; Art. 199 Abs. 3 TSchV) oder wenn die verlangte Ausbildung nicht verfügbar ist.

Bewilligungsgesuche

Bewilligungsgesuche sind an die kantonale Tierschutzfachstelle zu richten, bevor die Zucht einen gewerbsmässigen Umfang erreicht hat. Die Adressen der kantonalen Veterinärdienste sind unter www.blv.admin.ch zu finden.

Bewilligung, Auflagen

Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein, die insbesondere den Umfang der Zucht, die Pflege und Überwachung der Tiere, das Führen einer Tierbestandeskontrolle, die personellen Anforderungen und Verantwortungen betreffen (vgl. Art. 101b Abs. 3 Bst. d TSchV).

Die Bewilligung wird für maximal zehn Jahre ausgestellt (vgl. Art. 101b Abs. 2 TSchV).

Dokumentation der Zuchttätigkeit mit belasteten Tieren

Tiere mit Verdacht auf eine mittlere oder starke Belastung, welche im Zusammenhang mit dem Zuchtziel steht, müssen vor der Verpaarung untersucht werden. Die Belastungsbeurteilung ist durch Personen vorzunehmen, die über einen Hochschulabschluss und die notwendige Erfahrung in Veterinärmedizin, Ethologie oder Genetik verfügen. Das Resultat der Belastungsbeurteilung muss zuhänden der Züchterin oder des Züchters schriftlich festhalten werden, da das Dokument den Vollzugsbehörden auf Verlangen vorzuweisen ist (vgl. Art. 5 Abs. 1, 4 + 5 TSchZV).

Mit Tieren von mittlerer Belastung darf nur gezüchtet werden, wenn das Zuchtziel beinhaltet, dass die Belastung der Nachkommen unter der Belastung der Elterntiere liegt. Zudem muss dokumentiert werden, wie dieses Zuchtziel erreicht werden soll. Die Dokumentation muss den Vollzugsbehörden auf Verlangen vorgewiesen werden (vgl. Art. 6 Abs. 2; Art. 7 TSchZV).

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (TSchAV) und Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten (TSchZV)

Art. 2 Abs. 2 Bst. b + Abs. 3 Bst. a + e TSchV Begriffe

² Es werden folgende Tierkategorien nach Nutzungsart unterschieden:

- b. *Heimtiere*: Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden oder die für eine solche Verwendung vorgesehen sind;

³ Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. *Gewerbsmässigkeit*: Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken; die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen.
- e. *Gehege*: umgrenzter Bereich, in dem Tiere gehalten werden, einschliesslich Auslaufflächen, Käfigen, Volieren, Terrarien, Aquarien, Aufzuchtbecken und Fischteichen.

Art. 10 Abs. 1 TSchV Mindestanforderungen

¹ Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1 – 3 entsprechen.

Art. 101 Bst. c TSchV Bewilligungspflicht

Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer:

- b. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr abgibt:
 - 1. zwanzig Hunde oder drei Würfe Hundewelpen,
 - 2. zwanzig Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen,
 - 3. 100 Kaninchen, Zwergkaninchen oder Meerschweinchen,
 - 4. 300 Mäuse, Ratten, Hamster oder Gerbils,
 - 5. 1000 Zierfische,
 - 6. 100 Reptilien,
 - 7. die Nachzucht von mehr als fünfundzwanzig Vogelpaaren bis zur Grösse eines Nymphensittichs, von mehr als zehn Vogelpaaren, die grösser als Nymphensittiche sind, oder von mehr als fünf Ara- oder Kakadupaaren.

Art. 101a TSchV Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung darf erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck der Tätigkeit entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- b. die Tätigkeit zweckmässig organisiert ist und in geeigneter Weise dokumentiert wird;

- c. die personellen Anforderungen nach Artikel 102 erfüllt sind.

Art. 101b TSchV Gesuch und Bewilligung

- ¹ Für das Gesuch ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209 Absatz 4 beziehungsweise Absatz 5 zu verwenden.
- ² Die maximale Dauer der Bewilligung beträgt zehn Jahre.
- ³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:
- a. Anzahl Tiere und Umfang der Tätigkeit;
 - b. Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung und Transport der Tiere;
 - c. Umgang mit den Tieren;
 - d. personeller Verantwortlichkeiten;
 - e. Tierbestandeskontrolle und Dokumentation der Tätigkeit.

Art. 102 Abs. 4 TSchV personelle Anforderungen für die Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren

- ⁴ Wer Tiere nach Artikel 101 Buchstabe c abgibt, muss über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügen.

Art. 192 TSchV Ausbildungstypen

- ¹ Als anerkannte Ausbildungen im Sinne dieser Verordnung gelten:
- a. eine fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung;
 - b. eine vom BLV anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung;
 - c. eine vom BLV anerkannte fachspezifische Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten.
- ² Als fachspezifisch gilt eine Ausbildung, wenn sie das für die Betreuung notwendige Wissen über die Bedürfnisse und das Verhalten der gehaltenen Tiere und den Umgang mit ihnen vermittelt.

Art. 197 TSchV Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung

- ¹ Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.
- ² Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten.
- ³ Das EDI regelt Lernziele, Form, Inhalt und Umfang des theoretischen und des praktischen Teils der Ausbildung.

Art. 199 Abs. 3 TSchV Anerkennung durch das BLV und die kantonale Behörde

- ³ Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Sie kann bei Bedarf diese Person verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.

Art. 202 Abs. 1 TSchV Prüfung

- ¹ Die Ausbildungen nach Artikel 197 sind mit einer Prüfung abzuschliessen.

Art. 2 Abs. 1 TSchAV Lernziele

- ¹ Das Ziel der Ausbildung nach Artikel [...] 102 Absatz 2 TSchV muss sein, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter beziehungsweise die für die Tierbetreuung verantwortliche Person schonend und fachgerecht mit den Tieren umgeht, sie tiergerecht hält, gesund erhält, verantwortungsbewusst züchtet und gesunde Jungtiere heranzieht.

Art. 3 TSchAV Form und Umfang

- ¹ Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil sowie ein Praktikum auf einem Betrieb nach Artikel 206 TSchV.
- ² Der theoretische und der praktische Teil umfassen zusammen mindestens 40 Stunden, davon der theoretische Teil mindestens 20 und der praktische Teil mindestens 10 Stunden. Das Praktikum umfasst mindestens drei Monate.
- ³ In der Ausbildung von Personen, die gewerbsmässig Heimtiere oder Nutzhunde züchten, müssen mindestens 10 Stunden des theoretischen Teils für die Bereiche nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben d-g eingesetzt werden.

Art. 4 Abs. 1-2 TSchAV Inhalt des theoretischen Teils

- ¹ Der theoretische Teil vermittelt Grundkenntnisse über die betreuten Tiere in folgenden Bereichen:
- a. Tierschutzgesetzgebung sowie andere fachspezifisch relevante Gesetzgebungen;
 - b. schonender Umgang mit Tieren;
 - c. Hygiene in den Gehegen und Räumlichkeiten, Hygiene von Material und Personen sowie Prävention von Infektionskrankheiten;
 - d. Verantwortung, Pflichten und Zuständigkeiten der die Tiere betreuenden Personen;
 - e. Bau und Funktionsweise des Tieres; und
 - f. Normalverhalten und Bedürfnisse der Tiere sowie Anzeichen von Angst, Stress und Leiden.
- ² Für die Ausbildung nach Artikel [...] 102 Absatz 2 TSchV vermittelt der theoretische Teil vertiefte Kenntnisse über die betreuten Tiere in folgenden Bereichen:

- a. Tierbetreuung sowie Pflege von kranken und verletzten Tieren;
- b. Fütterung, insbesondere Futterzusammensetzung, physiologischer Futterbedarf und Beschäftigung im Zusammenhang mit der Futteraufnahme;
- c. Haltungsansprüche und Gestaltung der Haltungsumwelt, die ein arttypisches Verhalten ermöglicht;
- d. Aufzucht von Tieren und normale Entwicklung von Jungtieren;
- e. Ablauf einer normalen Geburt oder Eiablage und häufigste Anzeichen von Geburtsstörungen oder Legenot;
- f. Vererbungslehre, Zuchtmethoden und Abstammungskontrollen; und
- g. Zuchtziele und Erbschäden

Art. 5 Abs. 1 TSchAV Inhalt des praktischen Teils

- ¹ Der praktische Teil der Ausbildung nach Artikel [...] 102 Absatz 2 TSchV muss Übungen betreffend Umgang mit Tieren, Pflege, Verhaltensbeobachtungen, Einrichten von Gehegen und Hygiene beinhalten.

Art. 5 Abs. 1, 4 + 5 TSchZV Belastungsbeurteilung

- ¹ Wer mit einem Tier züchten will, das ein Merkmal oder Symptom aufweist, das im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu einer mittleren oder starken Belastung führen kann, muss vorgängig eine Belastungsbeurteilung vornehmen lassen.
- ⁴ Die Belastungsbeurteilung ist durch Personen vorzunehmen, die über einen Hochschulabschluss und die notwendige Erfahrung in Veterinärmedizin, Ethologie oder Genetik verfügen.
- ⁵ Die Person, die die Belastungsbeurteilung vorgenommen hat, muss das Resultat zuhanden der Züchterin oder des Züchters schriftlich festhalten und durch Unterschrift bestätigen. Die Züchterin oder der Züchter muss den Vollzugsbehörden das Dokument auf Verlangen vorweisen.

Art. 6 Abs. 2 TSchZV Zuchteinsatz

- ² Mit Tieren der Belastungskategorie 2 darf gezüchtet werden, wenn das Zuchtziel beinhaltet, dass die Belastung der Nachkommen unter der Belastung der Elterntiere liegt.

Art. 7 TSchZV Dokumentation der Zuchttätigkeit bei Tieren der Belastungskategorie 2

- ¹ Bei der Zucht mit Tieren der Belastungskategorie 2 muss die Züchterin oder der Züchter die Zuchttätigkeit dokumentieren.
- ² Die Dokumentation muss Angaben zur Zuchtstrategie sowie zu den erblich bedingten Belastungen der Elterntiere und der Nachkommen enthalten. Die Zuchtstrategie ist so zu dokumentieren, dass daraus hervorgeht, wie das Zuchtziel nach Artikel 6 Absatz 2 erreicht werden soll.
- ³ Die Dokumentation ist zu datieren und aktuell zu halten. Die Züchterin oder der Züchter muss die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben durch Unterschrift bestätigen.

⁴ Die Dokumentation muss den Vollzugsbehörden auf Verlangen vorgewiesen werden.

Art. 8 TSchZV

Information der Abnehmerin oder des Abnehmers

- ¹ Bei der Zucht mit Tieren der Belastungskategorie 1 muss die Züchterin oder der Züchter die Abnehmerin oder den Abnehmer der Nachkommen schriftlich informieren, wie diese Tiere gepflegt werden müssen, um belastende Massnahmen zu vermeiden.
- ² Bei der Zucht mit Tieren der Belastungskategorie 2 muss die Züchterin oder der Züchter die Abnehmerin oder den Abnehmer der Nachkommen schriftlich informieren, wie diese Tiere behandelt werden müssen, um erblich bedingte Belastungen zu vermindern.